

Die Ausstellung spannt ihren Bogen vom Westen über die Nordostmark nach dem Südostraum und hin zur den Überseegebieten. Das Elsaß ist durch die Dichtungen von Paul Alverdes, Marie Hart und Hermann Stegemann vertreten, Lothringen u. a. durch die von Pind gesammelten Volkslieder »Verklingende Weisen«. Von dem Kampf um völkische Selbstbehauptung in der Nordostmark künden die Schicksalschronik des jungen Memelländers Heinz Gerhard »Kameraden an der Memel«, der nordschleswigsche Volkstumskampfroman »Die Stadt auf der Brücke« von Ingeborg Andresen und die am stärksten vom Erlebnis des Dritten Reiches getragenen Gedichte der Danziger Jungmannschaft in der Anthologie »Das junge Danzig«. Der Eupener Josef Ponten ist mit seinen Geschichten aus dem Eupener Land und seinem großangelegten wolgadeutschen Romanwerk »Volk auf dem Wege« vertreten. Friede Henriette Kraze, Heribert Menzel, Erhard Wittel stammen aus der Grenzmark Posen-Westpreußen, Ella Triebnigg-Birkhert, Anna Banbrechtsamer, Peter Bart sind als Vertreter der donau-deutschen Gebiete zu nennen. Im Baltikum vor allem ist der lebendige Zusammenhang mit den seelischen Strömungen des Mutterlandes niemals unterbrochen worden. Siegfried von Begejack entwirft mit seiner »Baltischen Trilogie« ein Bild vom baltischen Vorkriegsdeutschtum und seinem Untergang im Krieg und Revolution. Als Erzähler ragen Werner Bergengruen und Freiherr Otto von Laube, als Lyrikerin Gertrud von den Brinden hervor. Am reichsten ist der dichterische Ertrag im jüdetendeutschen Raum: Bruno Brehm, Robert Hohlbau, Franz Höller, Erwin Guido Kolbenheyer, Gustav Leutelt, Karl Hans Strobl, Wilhelm Pleyer, Gottfried Rothacker, (»Das Dorf an der Grenze«), Hans Wajlik. Die Dichtung des um sein Deutschtum ringen-

den Südtiroler Bergvolkes ist durch Anton Graf Bossi Fedrigotti, Maria Veronika Kubatscher, Karl Springenschmid, Luis Trenker und Franz Tumlner vertreten. Die Dichtung der Siebenbürger Sachsen hat sich durch die literarisch und volkspolitisch hochstehenden Leistungen eines Adolf Meschedörfer (»Die Stadt im Osten«), Erwin Wittstod (»Bruder, nimm die Brüder mit«, »Die Freundschaft von Rodelburg«) und Heinrich Zillich (»Zwischen Grenzen und Zeiten«) bereits einen gültigen Platz im Schriftgut der Deutschen erobert. Ein der Überseedichtung eingeräumter Schaukasten rundet diese Schau auslanddeutschen Schrifttums ab. Alles überragt hier das im Bannkreis des Erlebnisses der Bedrängnis und der Tragik des deutschen Schicksals im fernen Afrika stehende volksdeutsche Gesamtwerk von Hans Grimm.

Reichs- und auslanddeutsche Verleger haben ihre Verlagswerke als Leihgaben für die Ausstellung bereitwilligst zur Verfügung gestellt. Das Augenmerk des Buchhändlers wie des Besuchers wird durch diese Schau nicht nur auf die auslanddeutschen Dichter gelenkt, die bereits reichsdeutsche Verleger für sich gewinnen konnten und die ihre Gestaltungskraft seit Jahren bereits bezeugt haben, sondern auch auf wichtige Romane, Erzählungen und Gedichtbände, die vor allem deswegen bisher keinen reichsdeutschen Leserkreis gefunden haben, weil sie außerhalb der Reichsgrenzen erschienen sind. Nur durch die Sicherung eines gewissen Mindestabzuges im Reich kann dem literarischen Schaffen der Auslanddeutschen die so bitter notwendige Förderung zuteil werden. Von diesem Standpunkt aus gesehen fügt sich auch die in der »Stadt der Auslanddeutschen« veranstaltete Schau auslanddeutschen Schrifttums der Gegenwart besonders glücklich in die mit der »Woche des Deutschen Buches« verbundenen Ziele und Bestrebungen ein.

Dr. W. Lind e, Stuttgart.

## Arbeitseinsatz der älteren Angestellten ist Pflicht

Der Vierjahresplan fordert restlose Nutzbarmachung aller Arbeitskräfte, auch die der älteren, einsetzfähigen buchhändlerischen Angestellten, die bisher noch erwerbslos sind. Ihre Zahl ist zwar nicht mehr sehr groß, doch ist es darum doppelte Pflicht, auch sie wieder zum Arbeitseinsatz zu bringen. Es wird deshalb auf die nachstehende Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Göring nachdrücklich hingewiesen. Die Fachschaft der Angestellten kann jederzeit ältere erwerbslose buchhändlerische Arbeitskräfte namhaft machen.

### Fünfte Anordnung

#### zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Beschäftigung älterer Angestellter.

Die Durchführung des neuen Vierjahresplans kann nur gelingen, wenn keine Arbeitskraft im deutschen Volke ungenutzt bleibt. Damit wird es möglich, auch ältere einsetzfähige Angestellte, insbesondere Familienväter, in die Reihen der schaffenden Deutschen wieder einzugliedern. Ihr Einsatz entspricht zugleich staatspolitischen Notwendigkeiten. Ich bestimme daher folgendes:

1. In Betrieben und Verwaltungen mit 10 oder mehr Angestellten sind in angemessenem Umfang Angestellte im Alter von 40 und mehr Jahren zu beschäftigen, soweit sie eine ordnungsmäßige Vorbildung aufzuweisen haben und einsetzfähig sind. Angestellte im Sinne dieser Vorschriften sind Personen, die auf Grund

des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert sind. Über die Einsetzfähigkeit entscheidet das zuständige Arbeitsamt.

2. Um einen Einblick zu ermöglichen, wie diese Betriebe und Verwaltungen ihren Verpflichtungen nachkommen, haben sie dem zuständigen Arbeitsamt bis zum 15. Januar 1937 auf einem Formblatt die am 4. Januar 1937 ständig beschäftigten Angestellten anzuzeigen.

3. Auf Grund des Ergebnisses der erstatteten Anzeigen kann der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder die von ihm beauftragte Dienststelle der Reichsanstalt bestimmen, in welchem Umfang in einem Betriebe oder einer Verwaltung ältere Angestellte zu beschäftigen sind. Dabei ist auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Betriebes oder der Verwaltung Rücksicht zu nehmen. Die Verpflichtung zur Beschäftigung einer angemessenen Zahl von älteren Angestellten wird auch dann erfüllt, wenn ältere Angestellte, die trotz ordnungsmäßiger Vorbildung nicht mehr als Angestellte einsetzfähig sind, in anderen als Angestelltenberufen beschäftigt werden.

4. Wird in einem Einzelfall durch die Einstellung älterer Angestellter auf Grund der Ziffer 3 die Kündigung einer jüngeren Arbeitskraft erforderlich, so gilt die Kündigung, wenn der Präsident der Reichsanstalt oder die von ihm beauftragte Dienststelle der Reichsanstalt ihr zustimmt, als durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt (§ 56 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, § 22 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben).